

nis besteht oder er seine Tat wegen dienstlicher Obliegenheiten durchführt.

5. Im Verhältnis zu den §§ 137, 138 und §139 Absr3 ist § 270 das spezielle Gesetz. Liegen bei Beleidigungen und Verleum-

dungen zwischen Militärpersonen die Voraussetzungen des § 270 nicht vor, kommen die §§ 137, 138 und § 139 Abs., 3 zur Anwendung. Zwischen § 270 und den §§ 267 und 268 ist Tateinheit möglich. Tateinheit zwischen- § 270 und- § 220 ist nicht möglich.

§271

Verletzung des Beschwerderechts

Wer als Vorgesetzter eine ordnungsgemäß eingereichte Beschwerde eines Unterstellten nicht bearbeitet, zurückhält oder den Beschwerdeführer zur Rücknahme der Beschwerde nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

1. § 271 dient der Sicherung des gesetzlichen und militärischen Rechts der Militärpersonen auf Beschwerden (vgl. § 24 Wehrdienstgesetz). Der Tatbestand schützt beschwerdeführende Militärpersonen vor Willkürmaßnahmen jeder Art und bringt zum Ausdruck, daß der sozialistische Staat keinerlei Verletzungen der Grundrechte der Militärpersonen und Störungen der sozialistischen Beziehungen der Vorgesetzten zu den Unterstellten duldet. ²

2. Beschwerden sind mündliche oder schriftliche Vorbringen, die ein Unterstellter seinem Vorgesetzten sowie bei Inspektionsbefragungen oder bei Befragungen der zuständigen Kommandeure in persönlicher Angelegenheit übergibt. Sie müssen eine Beschwerde über gesetzwidrige Handlungen oder Weisungen der Vorgesetzten, gegen Disziplinarentscheidungen oder über Verstöße gegen die Rechte des Beschwerdeführenden (z. B. Recht auf Urlaub, Recht der materiellen und finanziellen Versorgung) enthalten. Versetzungsgesuche, Wohnungsanträge und andere Anliegen dieser Art, die auf dem Dienstwege eingereicht werden, sind, nicht Beschwerden im Sinne des Gesetzes.

Vorschläge, Kritiken, Hinweise usw., die nicht persönliche Angelegenheiten zum Inhalt haben, sind ebenfalls keine Beschwerden im Sinne dieser Norm. Unter das Gesetz fallen auch nicht die in militärischen

Bestimmungen geregelten Eingaben (vgl. DV 10/0/003, Ziff. 346 ff.).

3. Beschwerdeführer ist die Militärperson, die sich in eigener Sache beschwert. Eine Militärperson, die für einen anderen eine Beschwerde einreicht, ist nicht Beschwerdeführer im Sinne des Gesetzes. Kollektivbeschwerden sind nicht zulässig.

4. Ordnungsgemäß ist eine Beschwerde dann eingereicht, wenn der vorgeschriebene Dienstweg eingehalten und die Beschwerde in der jeweils zulässigen Form eingereicht wurde. Der Dienstweg und die Art und Weise der Beschwerdeeinlegung sind den speziellen Dienstvorschriften der jeweiligen bewaffneten Organe zu entnehmen. Voraussetzung ist, daß der Beschwerdeführer sich beschwert fühlt, er sein Anliegen dem Vorgesetzten unterbreitet und dieser zum Handeln verpflichtet ist.

5. Begehungsformen der Straftat sind die Nichtbearbeitung, das Zurückhalten und die Nötigung zur Rücknahme der Beschwerde. Eine Beschwerde ist dann nicht bearbeitet, wenn dem Anliegen des Beschwerdeführers in keiner Weise nachgegangen wird. Terminverzug und eine nur teilweise Bearbeitung erfüllen den Tatbestand nicht. Das Zurückhalten kann sowohl dauernd als auch zeitweise erfolgen